

Verordnung über die Kabelnetzanlage Buchs ZH

vom 12. Dezember 2013

I	ZWECK UND UMFANG DER ANLAGE	1
Art. 1	Zweck der Anlage	1
Art. 2	Umfang der Anlage.....	1
Art. 3	Angebot	1
Art. 4	Versorgungsgebiet	1
II	ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	2
Art. 5	Aufsicht	2
Art. 6	Kompetenzen des Gemeinderates	2
Art. 7	Kompetenzen der Gemeindeversammlung	2
Art. 8	Finanzierung	2
III	ANSCHLUSS UND DURCHLEITUNG.....	3
Art. 9	Anschlussbedingungen	3
Art. 10	Anschlussvertrag	3
Art. 11	Hausanschlussleitung	3
Art. 12	Hausübergabepunkt.....	3
Art. 13	Hausinterne Verteilanlage.....	3
Art. 14	Durchleitung	4
Art. 15	Dulden von Einrichtungen	4
Art. 16	Zutritt	4
Art. 17	Plombierung	4
IV	ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN	5
Art. 18	Anschlussgebühren	5
Art. 19	Benützungsgebühren	5
Art. 20	Tarif, Gebührenrahmen	5
Art. 21	Zahlungsmodalitäten.....	6
Art. 22	Verjährung.....	6
Art. 23	Zusatzdienste	6
V	HAFTUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
Art. 24	Haftung der Gemeinde	7
Art. 25	Schäden durch Dritte	7
Art. 26	Sanktionen.....	7
Art. 27	Strafbestimmungen.....	7
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 28	Rechtsmittel	8
Art. 29	Inkrafttreten.....	8

Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Kabelnetzanlage Buchs ZH.

I ZWECK UND UMFANG DER ANLAGE

Art. 1 Zweck der Anlage

Die Politische Gemeinde Buchs (im folgenden „Gemeinde“ genannt) versorgt in ihrem Gemeindegebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit Sprach-, Bild- und Datendiensten. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt und unterhält sie eine eigene Kabelnetzanlage.

Die Kabelnetzanlage ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

Art. 2 Umfang der Anlage

Die Kabelnetzanlage umfasst:

- a) die Kopfstation (Headend), das Primärnetz, das Verteilnetz (inkl. Kabinen) und die Hausanschlussleitungen als öffentliche Anlage,
- b) die hausinternen Verteilanlagen als private Anlagen.

Art. 3 Angebot

Unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten werden mit der Kabelnetzanlage ausgewählte Sprach-, Bild- und Datendienste zugänglich gemacht.

Die Signale werden von Signallieferanten übernommen.

Die Einzelheiten der Signalübergabe werden in Lieferverträgen zwischen der Gemeinde und den Signallieferanten geregelt.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.

II ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 5 Aufsicht

Die Kabelnetzanlage steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er kann den technischen Betrieb oder die administrative Leitung in eigener Kompetenz einer Verwaltungsabteilung oder einer privaten Firma übertragen.

Art. 6 Kompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die Festlegung des Versorgungsgebietes, der Ausbaufolge und der Linienführung der Kabelnetzanlage,
- den Abschluss von Signallieferverträgen, Wartungsverträgen, Verträgen über den technischen Betrieb der Anlage usw.,
- die Festsetzung der Anschluss- und Benützungsgebühren,
- den Erlass von technischen Mindestanforderungen für private Hausinstallationen,
- alle weiteren, im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage notwendigen Massnahmen.

Art. 7 Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung der Betriebsrechnung der Kabelnetzanlage zusammen mit Voranschlag und Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Buchs,
- Änderungen der vorliegenden Verordnung.

Art. 8 Finanzierung

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung sind durch Gebühren zu decken.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend ist. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wird eine besondere Betriebsrechnung nach § 126 des Gemeindegesetzes geführt.

Die Abschreibungen richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III ANSCHLUSS UND DURCHLEITUNG

Art. 9 Anschlussbedingungen

Jeder Liegenschafteneigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft innerhalb des Versorgungsgebietes an die Kabelnetzanlage anschliessen zu lassen.

Ausserhalb des Versorgungsgebietes wird ein Anschluss vorgenommen, wenn der Grundeigentümer zur ordentlichen Anschlussgebühr die Mehrkosten übernimmt.

Art. 10 Anschlussvertrag

Der Anschluss einer Liegenschaft und die Signallieferung ist Gegenstand eines Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Liegenschafteneigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 11 Hausanschlussleitung

Hausanschlussleitungen verbinden das Verteilnetz ab Signalübergabestelle (Signallieferant) mit dem Hausübergabepunkt.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Hausübergabepunkt erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle.

Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab Signalübergabestelle bis und mit Hausübergabepunkt gehen zu Lasten der Gemeinde, welche auch für Unterhalt und Ersatz sorgt.

Art. 12 Hausübergabepunkt

Am Hausübergabepunkt wird der Übergabepegel festgelegt und gemessen.

Bei Reiheneinfamilienhäusern wird pro Einfamilienhaus ein eigener Hausübergabepunkt erstellt.

Art. 13 Hausinterne Verteilanlage

Die technischen Anforderungen der hausinternen Verteilanlage werden im Anschlussvertrag definiert.

Erstellung und Unterhalt der hausinternen Verteilanlage dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche über die notwendige Ausbildung verfügen.

Die Aufschaltung der hausinternen Verteilanlage an die Kabelnetzanlage erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle nach Abgabe eines gültigen Verteilschemas und einer Abnahmemessung.

Die hausinterne Verteilanlage und die Endgeräte müssen den technischen Anforderungen (Vorschriften und Richtlinien der Swisscable) entsprechen. Der Gemeinderat kann zusätzliche Vorschriften und Richtlinien über Mindestanforderungen erlassen.

Die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der hausinternen Verteilanlage gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Art. 14 Durchleitung

Alle Grundeigentümer haben die Durchleitung der Antennenkabel durch ihr Grundstück unentgeltlich zu gestatten. Ändern sich die baulichen Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine kostenlose, seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

Sie sind frühzeitig über die vorgesehene Linienführung und die Inangriffnahme der Arbeiten zu informieren.

In der Regel wird auf einen Eintrag der Durchleitungsrechte im Grundbuch verzichtet (Art. 691 Abs. 2 ZGB).

Art. 15 Dulden von Einrichtungen

Die Grundeigentümer haben an jederzeit zugänglichen Stellen Verstärker und ähnlich kleine, für den Betrieb der Kabelnetzanlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu gestatten.

Art. 16 Zutritt

Die von der Gemeinde mit der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Verwaltung beauftragten Organe sind berechtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Räumlichkeiten mit Kabelsteckdosen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu betreten.

Art. 17 Plombierung

Der Hauseigentümer kann den Signalbezug unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

Der Haus- oder Wohnungsanschluss wird darauf durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle plombiert.

Für Plombierung und Wiederinbetriebsetzung von Haus- und Wohnungsanschlüssen werden Gebühren erhoben.

IV ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 18 Anschlussgebühren

Für den Anschluss von Liegenschaften an die Kabelnetzanlage haben die Hauseigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Für jedes an einem Hausübergabepunkt angeschlossene Gebäude wird eine Grundgebühr und zusätzlich pro Wohneinheit eine Wohnungsanschlussgebühr erhoben.

Industrie- und Gewerbebetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.

Bei Reiheneinfamilienhäusern wird nur jedes zweite Einfamilienhaus mit einer Grundgebühr belastet. Ungerade Zahlen werden zur Berechnung aufgerundet.

Die Anschlussgebühren können weder ganz, noch teilweise zurückgefordert werden. Dies gilt auch dann, wenn der Gebäudeanschluss aufgehoben wird.

Art. 19 Benützungsgebühren

Die Haus- und Wohnungseigentümer haben jährliche Benützungsgebühren zu entrichten. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen, welche von der Inkassostelle des Bundes direkt in Rechnung gestellt werden, und die Gebühren für den Bezug von Zusatzdiensten.

Die Benützungsgebühren werden pro Monat berechnet und für sämtliche zu einer Liegenschaft gehörenden Wohneinheiten erhoben, sofern der Anschluss nicht plombiert ist. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Wohneinheiten nicht bewohnt sind oder die Bewohner weder einen TV- noch einen Radioempfänger betreiben.

Industrie- und Gewerbebetriebe sind Wohneinheiten gleichgestellt.

Art. 20 Tarif, Gebührenrahmen

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren unter Berücksichtigung des Gebührenrahmens in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Kabelnetzanlage gedeckt werden.

Der Gebührenrahmen (exkl. Mehrwertsteuer) beträgt für

Anschlussgebühren

- pro Gebäude	Fr.	500.--	bis	Fr.	5'000.--
- pro Wohneinheit	Fr.	50.--	bis	Fr.	500.--

Benützungsgebühren

- pro Wohneinheit	Fr.	7.--	bis	Fr.	30.--
-------------------	-----	------	-----	-----	-------

Plombierung und Wieder-
inbetriebsetzung

	Fr.	50.--	bis	Fr.	300.--
--	-----	-------	-----	-----	--------

Art. 21 Zahlungsmodalitäten

Die Benützungsgebühren werden mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Die Benützungsgebühren werden ab dem baurechtlichen Bezugstermin gemäss Bezugsbewilligung erhoben. Bei Bezugsterminen innerhalb eines Monats wird die Grundgebühr ab dem nächsten Monat verrechnet.

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Der Zinssatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Zahlungspflichtig für die Anschluss- und Benützungsgebühren ist der Hauseigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 22 Verjährung

Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren nach zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Art. 23 Zusatzdienste

Die Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen (Internet, Pay-TV, Voice-over-IP etc.) werden direkt vom jeweiligen Anbieter erhoben.

Gebührenpflichtige Zusatzdienste, welche auf der Kabelnetzanlage Buchs angeboten werden, sind in einem separaten Vertrag zwischen dem jeweiligen Dienstleister und dem Kunden zu regeln. Die Gemeinde schliesst jede Form von Solidarhaftung aus.

V HAFTUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 24 Haftung der Gemeinde**

Bei Betriebsausfällen kann die Gemeinde weder für direkte Schäden noch für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die Richtigkeit und Verfügbarkeit der Inhalte und Angebote aufgeschalteter Sprach-, Bild- und Datendienste.

Art. 25 Schäden durch Dritte

Wird die Kabelnetzanlage durch Dritte beschädigt, haften diese für die Wiederherstellung und den verursachten Schaden.

Die Schadenbehebung erfolgt ausschliesslich durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle zu Lasten des Verursachers.

Art. 26 Sanktionen

Hausinstallationen und/oder Apparate die den Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen im Netz verursachen, werden vom Netz getrennt bis die Störungen behoben sind.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Signallieferung nach vorangehender schriftlicher Anzeige zu verweigern, wenn:

- rechtswidrig Signale bezogen werden,
- den Beauftragten der Kabelnetzanlage wiederholt den erforderlichen Zutritt zu ihren Anlagen verweigert oder erschwert wird,
- die Verpflichtungen der Kabelnetzanlage nicht eingehalten werden oder wiederholt den Bestimmungen dieser Verordnung zuwidergehandelt wird.

Art. 27 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 28 Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Kabelnetzanlage Buchs ZH vom 9. Dezember 2004 aufgehoben.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten ausschliesslich die Eigentumsverhältnisse gemäss Art. 2.

Buchs, 30. September 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Dr. Albert Müller Sinisa Kostic

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Schreiber:

Dr. Albert Müller Sinisa Kostic